

Steuer + Praxis

Das Bulletin der Dienststelle Steuern
No. 2013/1



PROZESS + ORGANISATION

Entscheidungshilfe
«Familienbesteuerung»

PROZESS + ORGANISATION

Veranlagung und Verrechnungs-
steuerentscheid aus einer Hand

TREFF + PUNKT

Renate Müller

LuTax – Endspurt



Liebe Leserin, lieber Leser

Das Projekt LuTax weist eine ausserordentlich lange Dauer auf und hat die Organisation entsprechend über eine lange Zeit gefordert. Das Projekt ist noch nicht fertig, das Ziel kommt aber langsam in Sicht. Bis Ende Juni 2013 wollen wir die Daten aller Luzerner Steuerämter auf die zentrale Lösung übernommen haben. Zudem muss die neue Bezugsordnung im Bereich der direkten Bundessteuer noch umgesetzt werden. Ich hoffe, dass alle Beteiligten, weiterhin mit viel Engagement und Ausdauer dran bleiben, damit dieses «Gross-Projekt» erfolgreich abgeschlossen werden kann.

In der zweiten Jahreshälfte 2013 werden sich die neuen Arbeitsprozesse einspielen und die Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern und der Steuerämter werden die neue Steuerlösung mehr und mehr routiniert anwenden. Parallel dazu werden weitere anstehende Herausforderungen in Angriff genommen. So wird der Nest-Release 2013 installiert und es wird die Prämienverbilligungsschnittstelle zur Ausgleichskasse Luzern realisiert, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Für das grosse Engagement für LuTax danke ich allen Beteiligten herzlich.
Herbert Zwimpfer, Projektleiter LuTax

PS: Aus dem «Steuerbulletin» wird die «Steuer+Praxis». Modern und lesefreundlich gestaltet, bieten wir wie gewohnt interessante Informationen rund um das Thema Steuern. Viel Vergnügen bei der Lektüre!

INHALT + VERZEICHNIS



Foto Titelseite

Bahnhof Sursee

PROZESS + ORGANISATION	Entscheidungshilfe «Familienbesteuerung»	3
	LuTax – Endspurt	4
	Papierloses Arbeiten auf dem Prüfstand	6
DIENST + LEISTUNG	Veranlagung und Verrechnungssteuerentscheid aus einer Hand	7
	Erfahrung mit Prozesseinheiten	8
DIES + DAS	LUSTAT	9
GERICHT + ENTSCHIED		10
TREFF + PUNKT	Zug um Zug	11
TERMIN + KALENDER		12

Entscheidungshilfe «Familienbesteuerung»

Die korrekte Besteuerung eines Elternteils ist bei unterschiedlichen Familienkonstellationen gar nicht so einfach. Die Dienststelle Steuern hat deshalb ein neues Hilfsmittel geschaffen. Eltern und Veranlagungsbehörden können damit die zutreffenden kinderspezifischen Abzüge und Steuertarife einfach und schnell ermitteln.

Das Zusammenleben von Eltern und ihren Kindern findet heute in einer Vielfalt von Familienkonstellationen mit unterschiedlicher Ausgestaltung der rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen den Eltern und ihren Kindern statt. So gibt es getrennt lebende unverheiratete oder geschiedene Eltern, im Konkubinat lebende Eltern, gemeinsame oder nichtgemeinsame elterliche Sorge, mit oder ohne alternierender Obhut, mit oder ohne Kinderalimentenzahlungen. Die korrekte Deklaration und Veranlagung der kinderspezifischen Abzüge sowie die Ermittlung des richtigen Steuertarifs wird dadurch erschwert. Wir haben deshalb ein neues Hilfsmittel entwickelt und auf unserer Homepage aufgeschaltet: www.steuern.lu.ch

Mit diesem Tool können Eltern und Veranlagungsbehörden die zutreffende Familienkonstellation mit wenigen Klicks ermitteln. Ist die richtige Familienkonstellation ausgewählt, zeigt das Programm für jeden Elternteil den Steuertarif, die steuerliche Behandlung von Kinderalimenten und die kinderspezifischen Abzüge (Versicherungsprämienabzug, Kinderabzug, Eigenbetreuungsabzug, Fremdbetreuungskostenabzug, Unterstützungsabzug, steuerfreier Vermögensbetrag) an. Zudem wird bei jedem Abzug die zutreffende Ziffer der Steuerklärung erwähnt. Wir ermöglichen mit diesem innovativen Instrument das einfachere und schnellere Ausfüllen der Steuerklärung (Bu) ■



Die vielfältigen Familienkonstellationen spiegeln sich auch im Steuerrecht.

BEGRIFFSDEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN

Elterliche Sorge

Die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge entscheidet bei wichtigen Fragen für das Kind (z.B. Erziehung, Ausbildung und medizinische Behandlung). Im neuen Scheidungsrecht ist die gemeinsame elterliche Sorge beider Eltern als Regelfall vorgesehen (bei Scheidungen im Urteil festgehalten).

Obhut

Die Obhut regelt, bei welchem Elternteil sich das Kind aufhält.

Hinweise

Die Fallkonstellationen dienen als Entscheidungshilfe zum Ausfüllen der Steuerklärung. Die im konkreten Einzelfall massgebenden Abzüge und Steuertarife werden von der zuständigen Veranlagungsbehörde in der Veranlagungsverfügung festgelegt.

LuTax – Endspurt

Bis Ende April 2013 sind die Daten von 77 Luzerner Gemeinden auf die zentrale Steuerlösung übernommen worden. Die Daten des Steueramtes der Stadt Luzern konnten im Januar erfolgreich migriert werden. Mitte Februar 2013 wurden die Steuererklärungen 2012 der natürlichen Personen versandt. Seit Ende Februar 2013 werden die eingereichten Steuererklärungen im Scan Center Zürich verarbeitet.

Per Ende April 2013 arbeiten 77 von 83 Luzerner Gemeinden auf der zentralen Steuerlösung. Zeitgleich mit der Migration der Daten des Steuersystems der Stadt Luzern von Januar wurden auch rund 24 Millionen Dokumente der Stadt Luzern und der Gemeinde Ebikon in das Dokumentenmanagementsystem des Kantons übernommen.

Trotz der seit Januar massiv höheren Datenmenge wurden die Antwortzeiten nicht beeinträchtigt. Die Mengenzunahme hat sicherlich Auswirkungen auf die Output-Verarbeitungen, was bei der Produktionsplanung berücksichtigt wird. Technische Herausforderungen gibt es noch bei den anstehenden Migrationen von RUF- und Dialog-Fusionsgemeinden. Die notwendigen Lösungskonzepte liegen aber vor.

Die Fachtagung von Ende Januar 2013 widmete sich hauptsächlich der papierlosen Arbeitsweise. Ab Ende Februar werden nun die vollständigen Steuerakten 2012 im Scan Center des Steueramtes der Stadt Zürich gescannt und sind somit nur noch elektronisch verfügbar. Dies erfordert bei den Steuerämtern entsprechende Anpassung der über Jahrzehnte bewährten Arbeitsweise.

Die Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden beim Scanning der Steuerakten durch das Scan Center Zürich eingehalten. Sämtliche Mitarbeitende des Scan Centers unterstehen dem Steuergeheimnis. Der Transfer der gescannten Daten ins Rechencenter des Kantons Luzern erfolgt verschlüsselt über das Kommunikationsnetzwerk des Bundes. Die Steuerakten

werden nach dem Scanning während 3 Jahren in einem speziell gesicherten Archiv in Zürich physisch aufbewahrt.

Für Gemeinden, welche noch nicht auf der zentralen Infrastruktur arbeiten, werden die Steuerakten erst ab Migration durch das Scan Center verarbeitet. Steuererklärungen, die vor der Migration eintreffen, werden papiermässig veranlagt. Nach der Veranlagung werden diese Steuererklärungen im Modus «Archiv-Scanning» gescannt. Steuererklärungen, die nach der Migration eintreffen, gehen umgehend ans Scan Center und werden dort normal verarbeitet. Damit ist sichergestellt, dass ab Steuerperiode 2012 die Steuerakten aller Gemeinden vollständig elektronisch vorliegen.

Die Rückantwortkuverts der Steuererklärungen 2012 sind vorfrankiert und gehen auf dem Postweg direkt an das Scan Center Zürich. Steuererklärungen, die im Steueramt der Gemeinden abgegeben werden, Dauerakten oder Einzelbelege werden einmal pro Woche durch einen Kurierdienst bei den Gemeinden abgeholt.

Ausblick

Bis Mitte 2013 werden die Daten der restlichen Luzerner Gemeinden auf die zentrale Infrastruktur übernommen. Dank dem Wegfall von Migrationen können die Output-Verarbeitungen ab Juli 2013 besser geplant sowie die einzelnen Produktionen häufiger durchgeführt werden. Ab September wird die neue Bezugsordnung umgesetzt sein. Bereits auf

«Das Scanning der Steuerakten erfordert bei den Steuerämtern eine Umstellung der über Jahrzehnte bewährten Arbeitsweise.»

Paul Furrer, Leiter Geschäftsbereich Unternehmensentwicklung



Per Ende April 2013 wurden die Daten von 77 Gemeinden auf die zentrale LuTax-Infrastruktur übernommen. Diese Gemeinden repräsentieren 97,1% der Bevölkerung des Kantons Luzern. Die LuTax-Gemeinden sind auf der Karte hellgrün dargestellt.

Anfang 2013 haben alle Luzerner Gemeinden die Veranlagungskompetenz erhalten.

Nachdem alle Gemeinden auf LuTax arbeiten, können weitere Projekte angegangen bzw. umgesetzt werden. So wird im Herbst 2013 der NEST-Release 2013 eingeführt. Dies wird Auswirkungen auf die Dokumentenvorlagen haben. Auf Herbst 2013 muss zudem die Schnittstelle «Prämienverbilligung» zur

Ausgleichskasse Luzern realisiert sein. Die Ablösung der Personendaten-Schnittstelle muss ebenfalls gestartet werden. Zudem werden Anträge aus der ERFA-LuTax umgesetzt. (ZW/Fu) ■

Weitere Informationen zum Projekt LuTax finden Sie auf unserer Homepage: www.lutax.lu.ch

Papierloses Arbeiten auf dem Prüfstand

Scanning, Clearingstelle LuTax und papierloses Arbeiten. Diese Themen standen im Mittelpunkt der Fachtagung. Alle drei waren aktuell, interessant und für die meisten hilfreich. Wichtigste Erkenntnis: Entscheidend für den Erfolg ist die Qualität der Vorarbeiten.

Neue Systeme bieten neue Möglichkeiten, verlangen aber auch das Loslassen von Altem und Gewohntem. Das verursacht Unbehagen. Klappt das auch mit dem Scannen der Dokumente? Finde ich sie ohne weiteres? Komme ich mit der Masse zurecht?

«Alles eine Sache der Gewöhnung», meint Alain Neumaier, Einschätzungsexperte beim Steueramt der Stadt Luzern und einer der Referenten an der Fachtagung, die am 30., 31. Januar und 1. Februar 2013 stattfand. Gleichzeitig räumt er aber auch ein, dass das neue Arbeiten seine Tücken hat. Wer sie kennt, kann sie jedoch umschiffen. «Der Schlüssel zum Erfolg ist die richtige Zu- und Einordnung der gescannten Akten.» Ein gut und logisch geordnetes Dossier hat seit jeher die Arbeit der Einschätzerinnen und Einschätzer erleichtert. Mit dem papierlosen Arbeiten hat sich daran nichts geändert.»

«Die richtige Zuweisung von Pendenzen ist die Voraussetzung für eine speditive Veranlagung.»

Alain Neumaier, Einschätzungsexperte Stadt Luzern

Oder doch? «Der Bewirtschaftung der elektronisch ausgelösten Pendenzen kommt eine zentrale Bedeutung zu», betont Neumaier. Gesetzt werden sie bereits beim Einlesen der Steuererklärungen im Scan Center Zürich. Nicht direkt zur Steuererklärung gehörende Dokumente – als Beispiele nennt er Begleitbriefe und



Neu ersetzt das elektronische Dossier den Papierstapel

Gesuche – werden dort durch ein Trennblatt abgesondert. Sie erscheinen später im elektronischen Postfach als Pendezen. Sache der Steuerämter ist es, diese Dokumente einem bestimmten Dokumententyp zuzuweisen. Und dies sollte durch geschulte und zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der AVOR geschehen. «Nur so ist es möglich, dass bei der Veranlagung nebst der Steuerklärung auch die zur entsprechenden Deklaration gehörenden Begleitbriefe mit einem einfachen Klick aufgerufen werden können.»

Nach Neumaier sind die Steueramtsleiter besonders gefordert, das Personal in der AVOR zu sensibilisieren und durch interne Schulungen auf diese Arbeit vorzubereiten. «Für eine reibungslose und speditive Veranlagung ist nicht das Handling der Dokumente durch die Einschätzerinnen und Einschätzer ausschlaggebend, sondern die professionelle Zuweisungsarbeit im Vorfeld», sagt Neumaier, und fügt an: «Bei den Einschätzerinnen und Einschätzern muss in erster Linie jenes Know-how abgeholt werden, über das sie verfügen: das Steuerfachwissen.» (LU) ■

Veranlagung und Verrechnungssteuerentscheid aus einer Hand

Die neuen Abläufe mit LuTax sind möglichst kundenfreundlich ausgestaltet. Verrechnungssteuerentscheide werden künftig nicht mehr vorgängig mitgeteilt. Der Entscheid über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird mit der Veranlagungsverfügung betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer eröffnet.

Wenn einem Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann, ist dieser Sachverhalt mit einem anfechtbaren Entscheid zu eröffnen.

Wegen der organisatorischen Abläufe mit Papierakten wurden die Verrechnungssteuerentscheide in der Vergangenheit direkt durch die Fachabteilung Wertschriften und Verrechnungssteuer der Dienststelle Steuern erlassen. Sie wurden vorgängig und unabhängig von den Veranlagungen der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer den Kundinnen und Kunden zugestellt. Die separaten Entscheide komplizierten jedoch das Verfahren und waren bei den Steuerzahlenden oft Grund für Missverständnisse und für Fehler im Rechtsmittelverfahren.

Mit der Einführung LuTax und der papierlosen Bearbeitung von Wertschriftenverzeichnissen, werden

Verrechnungssteuerentscheide künftig nicht mehr vorgängig und getrennt, sondern zusammen mit den Veranlagungsverfügungen der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer eröffnet. Der Veranlagungsverfügung wird ein Beiblatt mit den Änderungen im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt, das auch die Angaben über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer enthält. Die Rechtsmittelbelehrung ist neu für die direkten Steuern und für die Verrechnungssteuer gültig.

Auch Einsprachen betreffend die Rückerstattung von Verrechnungssteuern gehen künftig an das zuständige Steueramt und nicht mehr direkt an die Dienststelle Steuern.

Der neue Ablauf «Veranlagung und Verrechnungssteuerentscheid von der gleichen Behörde» ist systematischer, überschaubarer und dadurch kundenfreundlicher. (Eg) ■

Staats- und Gemeindesteuer / Direkte Bundessteuer / Rückerstattung Verrechnungssteuer 2011

Veranlagungsverfügung mit Einspracherecht

Staats- und Gemeindesteuern								
Direkte Bundessteuer								

Mit der Veranlagungseröffnung wird neu auch über die Verrechnungssteuer-Rückerstattung entschieden.

Erfahrung mit Prozesseinheiten

Prozesseinheiten sind ein zentrales Element in der Ausbildung zur Kauf- frau bzw. zum Kaufmann. Prozesseinheiten (PE) sind sehr anspruchsvoll, weil bei allen diesen Einheiten konzeptionelles Denken und selbständiges Arbeiten gefragt ist.

Die Prozesseinheit beschreibt einen betrieblichen Arbeitsablauf. Sie ist eine aufwendige Angelegenheit, die sich über eine längere Zeit erstreckt. Daher ist eine anhaltende Motivation gefragt, um ein gutes Resultat zu erreichen. Die Lernenden sammeln durch das Erarbeiten einer Prozesseinheit Erfahrungen bei der Erarbeitung von Projekten. Dabei werden die organisatorischen und planerischen Fähigkeiten der Lernenden gefördert. Die anschließende Präsentation im überbetrieblichen Kurs setzt fundierte Kenntnisse der Präsentationstechniken voraus. Doch welchen Nutzen bringen Prozesseinheiten mit sich?

Learning by doing

Der Beschrieb, die Dokumentation und Erarbeitung wird von den Ausbildnern, die den Prozess auswählen, im Lehrbetrieb bewertet. Meistens wird ein Arbeitsablauf ausgesucht, der im Arbeitsalltag oft vorkommt. Somit üben die Lernenden den Prozess, den sie später dokumentieren. Daraus resultiert der Vorteil, dass man einen täglichen Arbeitsablauf genauer betrachtet und durch die Prozesseinheit Hintergründe dazu kennenlernt. Im Gegenzug fällt die Erarbeitung der Prozesseinheit leichter, weil der Arbeitsablauf täglich erfolgt. Eine vorausschauende Planung und ein durchdachtes Konzept sind trotzdem von entscheidender Bedeutung für eine gelungene Prozesseinheit. Das Erstellen von Konzepten ist ein wichtiges Planungsinstrument und kann bei den Prozesseinheiten direkt angewandt und verbessert werden. Im Weiteren werden Präsentationstechniken entwickelt und gefördert. Viele Lernende haben während der obligatorischen Schulzeit wahrscheinlich nicht sehr viele Vorträge gehalten. Gerade deswegen

ist es wichtig, dass die Präsentationsfertigkeiten während der Ausbildung auf einem hohen Niveau geübt werden. Damit im überbetrieblichen Kurs ein gutes Abschneiden möglich wird, ist vorheriges Üben elementar.

Prozesseinheiten lassen die Lernenden ihre Fähigkeiten erkennen und diese mit Hilfe von Arbeitstechniken ausbauen. Zudem betrachtet man einen Arbeitsablauf aus einer anderen Perspektive und lernt eine andere Seite eines Themas kennen.

Dies ist zum Beispiel bei den Prozesseinheiten in der Abteilung Selbständigerwerbende möglich. Der Prozess beinhaltet das Ausfüllen einer Steuererklärung eines Selbständigerwerbenden. Anders als sonst üblich, musste hier kein betrieblicher Ablauf beschrieben werden, sondern eine nicht alltägliche Tätigkeit. Diese Aufgabenstellung versetzt die Lernenden in die Sicht des Kunden, der die Steuererklärung ausfüllt. Durch das Tun erfahren sie, wie viel Aufwand das Ausfüllen der Steuererklärung benötigt und wie eine einfache Buchhaltung geführt wird. Die Sicht des Kunden kennengelernt zu haben, ist eine interessante Erfahrung. Eine solche Erfahrung ist von Vorteil, wenn man später einmal von der Steuer- in die Treuhandbranche wechseln möchte.

Investition für die Zukunft

Die Fähigkeiten, die man sich bei der Erarbeitung einer Prozesseinheit aneignet, sind lohnende Investitionen für die berufliche Zukunft in der kaufmännischen Branche. Wer in seiner beruflichen Karriere vor hat aufzusteigen, kommt zwingend mit Projekten in

«Die Zukunft beginnt in jungen Jahren.»

Benjamin Roth, Lehrling Dienststelle Steuern Luzern

Kontakt. Auch Konzepte zu erstellen gehört zum Repertoire einer Fachkraft. Ein stilsicheres Auftreten ist nicht nur in Führungspositionen gefragt. Prozesseinheiten bieten Chancen, genau diese Arbeitstechniken und Fähigkeiten zu erweitern und sich ein Stück weit für die berufliche Zukunft zu rüsten.

Ausbildung bei der Dienststelle Steuern

Eine Lehre bei der Dienststelle Steuern umfasst selbstverständlich nicht nur die drei obligatorischen Prozesseinheiten. Die angebotene Ausbildung findet in sechs verschiedenen Abteilungen statt. Von einfachen Sekretariatsaufgaben bis hin zu der anspruchsvollen Veranlagungstätigkeit (Abteilungen SE, JP) wird eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten angeboten. Besonders die beiden Veranlagungsabteilungen bieten gute Voraussetzungen, um später von der Steuer- in die Treuhandbranche zu wechseln. Schliesslich kommen die meisten Treuhandkunden aus diesen Sektoren.

Der Einstieg in die Steuerbranche wird durch die verschiedenen Abteilungen und das während des Arbeitsalltags erworbenen Wissens erleichtert. Während den drei Jahren sammelt sich einiges an Fachwissen an und man lernt, dieses in der Praxis anzuwenden. Dabei erkennt man viele Zusammen-

hänge, die zwischen den Teilgebieten beziehungsweise den durchlaufenen Abteilungen entstehen. Man lernt die in der Berufsschule und während der Arbeit erworbenen Fachkenntnisse situationsgerecht zu nutzen und vernetzt zu denken. Dadurch können die Lernenden an sich selbst wachsen und mit grossen Schritten in die Erwachsenenwelt voranschreiten. (Ro) ■

Steuerlink: www.steuern-easy.ch



Benjamin Roth

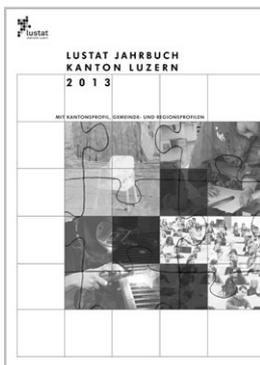
Geburtsdatum: 24.12.1993

In Ausbildung seit: August 2010

Momentane Abteilung: Juristische Personen

DIES + DAS

LUSTAT Jahrbuch 2013



Statistiken funktionieren wie ein Puzzle: aus einzelnen statistischen Bereichen – oder eben einzelnen Zahlen – entsteht ein Gesamtbild. Das Jahrbuch von LUSTAT Statistik Luzern behandelt in 19 statistischen Bereichen die Themen Arbeit und Erwerb, Mobilität und Verkehr, soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung und Wissenschaft, Demografie, Politik und öffentliche Finanzen sowie viele andere mehr. Mit der gedruckten Ausgabe als Nachschlagewerk und dem Webzugang zum elektronischen Datenmaterial wird das LUSTAT Jahrbuch zum einfach verwendbaren Informations-, Arbeits- und Lernpaket.

Weitere Informationen und Bestellung unter: www.lustat.ch

Grundstückgewinnsteuer: Besteuerungsrecht des Zuzugskantons bei Veräusserung der Ersatzliegenschaft ohne erneute Ersatzbeschaffung

Mit Entscheid vom 19. Dezember 2012 entschied das Bundesgericht die bisher offene Frage, welcher Kanton einen aufgeschobenen Grundstückgewinn nach dem Verkauf der Ersatzliegenschaft, ohne dass anschliessend eine weitere steueraufschiebende Ersatzbeschaffung getätigt wird, besteuern darf. In seinem wegweisen den Urteil sprach sich das Bundesgericht zugunsten der sogenannten Einheitsmethode aus. Bei der Einheitsmethode bilden die bisher aufgeschobenen Gewinne und der bei der Handänderung angefallene Gewinn im letzten Zuzugskanton ein einheitliches Steuerobjekt und werden diesem vollumfänglich zur Besteuerung zugewiesen. Aus Sicht des Bundesgerichts sei es nicht nur wünschbar, sondern harmonisierungsrechtlich im Sinne eines einheitlichen Steuerraums Schweiz geboten, die Regelung zur interkantonalen Besteuerungszuständigkeit für die grundstückgewinnsteuerliche Ersatzbeschaffung mit derjenigen für Betriebsliegenschaften des Geschäftsvermögens gleichzuschalten.

Die Frage, ob der Wegzugskanton im Fall einer zeitnah zur Reinvestition erfolgenden Weiterveräusserung des ausserkantonalen Ersatzobjekts (ohne erneute steueraufschiebende Ersatzinvestition) noch ein Besteuerungsrecht für den durch ihn aufgeschobenen Gewinn hat, musste das Bundesgericht aufgrund der vorliegend über neun Jahre auseinanderliegender Ersatzbeschaffungen nicht beantworten. Der Kanton Luzern führt daher in einem solchen Fall seine vom Verwaltungsgericht bestätigte Praxis weiter, wonach die Gemeinde, die den Steueraufschub verfügt hat, bei Veräusserung oder bei Aufgabe der Selbstnutzung des Ersatzobjekts vor Ablauf von fünf Jahren den Steueraufschub entsprechend dem Nachsteuervorbehalt im Aufschubsentscheid widerrufen und die Besteuerung nachholen kann.

Das Bundesgericht bestätigte in diesem Entscheid überdies die Praxis, wonach für Beginn und Ende der Zweijahresfrist für die Ersatzbeschaffung auf den jeweiligen Tagebucheintrag abzustellen ist. (hl) ■

BGE 2C_337/2012 vom 19.12.2012 i. S. S.

Erbschaftssteuer: Die Wertermittlung des erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens hat aus Sicht des Erben zu erfolgen.

In seinem Entscheid vom 17. September 2012 wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die Luzerner Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer konzipiert sei. Vor diesem Hintergrund könne es sich bei der dem Erben zufallenden Erbquote nur um den Wert handeln, den diese Erbquote im Zeitpunkt des Erbanfalls für den Erben hatte und nicht um den Wert, den sie für den Erblasser besass. Erhält ein Erbe eine Minderheitsbeteiligung an einer nicht börsenkotierten Gesellschaft und verfügt dadurch über eine Mehrheitsbeteiligung, kann der Pauschalab-

zug gemäss Wegleitung für Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert der ESTV/SSK nicht geltend gemacht werden. Dieser Entscheid hat eine weitere Praxisänderung zur Folge: Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken beträgt der für die Erbschaftsteuer massgebende Wert 75 % des Katasterwerts, wenn die Erben/Vermächtnisnehmer im Todeszeitpunkt des Erblassers die Liegenschaft am Wohnsitz bereits selbst genutzt haben. Nach bisheriger Praxis war die Selbstnutzung durch den Erblasser entscheidend. (hl) ■

VGE vom 17.09.2012 i.S. H. O. (A 12 27)

Verwirkung des Rechts auf Erlass eines Steuerhoheitsentscheids

In Bestätigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung führte das Verwaltungsgericht aus, dass eine Person ihr Recht auf Erlass eines Steuerhoheitsentscheids verwirke, wenn sie sich widerspruchlos auf ein Veranlagungsverfahren einlässt. Eine derartige Einlassung liegt vor, wenn beispielsweise vorbehaltlos eine Steuererklärung eingereicht wird. In solchen Fällen kann im Rechtsmittelverfahren nicht mehr die Aufhebung der Veranlagung und der Erlass eines Steuerhoheitsentscheids gefordert werden. (hl) ■

VGE vom 28.09.2012 i.S. W. und K. E. (A 12 16/ A 12 17)

Fristauslösende Zustellung mit A-Post-Plus

Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, nicht aber eine annahmepflichtige Rechtsbehandlung. Daher ist es nicht erforderlich, dass der Betroffene vom Verfügungsinhalt Kenntnis nimmt. Mit der Versandart «A-Post-Plus» aufgegebenen Sendungen werden mit einer Nummer versehen, welche die elektronische Sendungsverfolgung im Internet («Track & Trace») ermöglicht. Ergibt sich aus der Sendungsverfolgung, dass die Zustellung ins Postfach an einem Samstag erfolgt ist, beginnt der Fristenlauf am darauf folgenden Sonntag. Der Umstand, dass das Postfach erst jeweils am Montag geleert wird, führt nicht dazu, dass die fristauslösende Zustellung erst zu diesem Zeitpunkt als erfolgt zu betrachten wäre. (hl) ■

VGE vom 21.11.2012 i.S. B. R. (VGE 11 191)

TREFF + PUNKT

Zug um Zug



Renate Müller

Als Zugführerin unterwegs ins Tessin.

Der Werdegang von Renate Müller ist kein gewöhnlicher. «Ursprünglich war ich Kindergärtnerin; dann zehn Jahre Journalistin. Heute arbeite ich als Reisezugbegleiterin und Zugchefin.» Immer beides zugleich? «Nein, die Rolle im Team hängt von der Ausbildung und dem Einsatzplan ab. Wir wechseln uns ab. So kommen alle zum Zug.»

Der Job ist vielseitig. «Als Gastgeberin Sorge ich in den Zügen für ein gutes Klima und Sauberkeit, ich gebe Auskunft und prüfe Fahrausweise. Dazu kommen Aufgaben im Hintergrund.» Welche? «Als Zugführerin bin ich auch für die technische Sicherheit verantwortlich und stelle zum Beispiel die Fahrbereitschaft des Zuges her.» Die Fahrbereitschaft? «Ja, wenn die Abfahrtszeit heranrückt, prüfe ich, ob alle Passagiere ein- oder ausgestiegen sind. Dann gebe ich dem Lokführer das Signal zur Abfahrt. Und los geht es.» Aha. Und wo liegt das nächste Etappenziel der Reisezugbegleiterin? «Ich will mich vor allem sprachlich verbessern: Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch sind in unserem Beruf unerlässlich.» (LU) ■

TERMIN + KALENDER

Fachtagung 2013/2

Die nächste Fachtagung für Gemeindesteuerfachleute findet am 18., 19. und 20. Juni 2013 statt. Die halbtägige Veranstaltung richtet sich insbesondere an alle mit dem Steuerbezug betrauten Personen. Weitere Informationen werden im Verlauf des Frühjahrs über Infopool bekanntgeben.

Steuerseminar 2013 für Steuerfachpersonen aus dem Treuhand- und Anwaltsbereich

Das Steuerseminar 2013 findet am Mittwoch, 18. September 2013 statt. Das halbtägige Seminar wird doppelt (vormittags/nachmittags) im Zentrum Gersag in Emmenbrücke durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie zu gegebener Zeit unter: www.steuern.lu.ch/kunden/steuerberaterinnen/steuerseminar.htm

Impressum

Textbeiträge

Othmar Bucher (Bu)
Othmar Egger (Eg)
Paul Furrer (Fu)
Hien Le (hl)
Kurt Lussi (LU)
Benjamin Roth (Ro)
Herbert Zwimpfer (ZW)

Fotos

Kurt Lussi (S. 11)
Hans-Joachim Heinzer (S. 9)
Herbert Zwimpfer (S. 2)
Fabian Biasio (Titelbild, S. 2)
Fotolia (S. 6, 11)

Redaktion

Hans-Joachim Heinzer
041 228 50 89
steuer+praxis@lu.ch

Gestaltung

Rosenstar,
Agentur für Werte und Design

Herausgeberin



Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1, 6002 Luzern
www.steuern.lu.ch